



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

An das  
Büro des Grossen Rates  
8510 Frauenfeld

GRG Nr.	20	PI 5	342
---------	----	------	-----

Frauenfeld, 23. August 2022  
484

**Parlamentarische Initiative von Hanspeter Heeb und Didi Feuerle vom 29. Juni 2022 „Bauen am See in dicht überbauten Gebieten“**

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative.

**1. Ausgangslage**

Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative wird beantragt, § 76 des Planungs- und Baugesetztes (PBG; RB 700) wie folgt zu ergänzen:

*<sup>3</sup>Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.*

Zur Begründung führen die Initianten an, gemäss Art. 41b Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) könne die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet sei. Die Initianten sind der Ansicht, dass diese Verordnungsbestimmung im kantonalen Recht keine genügende Umsetzung finde, was die planerischen Möglichkeiten der Städte und Dörfer am Seeufer einschränke. Die ordentliche Wasserabstandslinie für stehende Gewässer betrage nach Art. 41b Abs. 1 GSchV 15 m und verhindere im dicht überbauten Gebiet, namentlich in den Hafenanlagen in Arbon und Romanshorn, sinnvolle bauliche Lösungen zu Verbesserung der touristischen Qualität. Aufgrund der hohen Besucherfrequenzen sei die Natur dort ohnehin bereits eingeschränkt und es bestünden dort heute schon Bauten nahe am Wasser.

## 2. Verfahren

Die eingereichte Parlamentarische Initiative bezieht sich weder auf einen Gegenstand, der gemäss § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOG; RB 171.1) schon als Rechtsgeschäft anhängig ist, noch wird der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage, die innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden soll, vorbereitet. Die eingereichte Parlamentarische Initiative ist daher nicht zurückzuweisen.

## 3. Stellungnahme

Der Gewässerraum im Sinne von Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) wird durch das Bundesrecht abschliessend geregelt. Art. 41b GSchV befasst sich mit der Breite des Gewässerraums für stehende Gewässer. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen. Abs. 2 legt fest, in welchen Fällen diese Gewässerraumbreite erhöht werden muss. Gemäss Art. 41b Abs. 3 GSchV kann die Breite des Gewässerraums für stehende Gewässer in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Im Kanton Thurgau bestimmt § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1), dass zur Abgrenzung des Gewässerraumes im Sinne von Art. 36a GSchG die Gemeinden auf Basis der Grundlagen gemäss § 2 WBSNG Gewässeraumlinien festlegen. Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässeraumlinien verweist § 34 Abs. 3 WBSNG auf die Bestimmungen des PBG zur Nutzungsplanung. Die Gemeinden sind also zuständig für die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums und somit auch für die Anwendung von Art. 41b Abs. 3 GSchV.

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 76 PBG ist aus Sicht des Regierungsrates nicht sinnvoll. Durch die Übernahme des Wortlautes von Art. 41b Abs. 3 GSchV ins kantonale Recht ändert sich nichts. Die Möglichkeit, den Gewässerraum für stehende Gewässer in dicht überbauten Gebieten zu reduzieren, besteht für die Gemeinden bereits heute. Art. 41b Abs. 3 GSchV ist direkt anwendbar. Eine Wiederholung dieser Bestimmung im kantonalen Recht ist daher nicht nötig. Die Gemeinden haben im Einzelfall zu prüfen, ob ein dicht überbautes Gebiet vorliegt. Zum Kriterium „dicht überbaut“ besteht eine bundesgerichtliche Rechtsprechung. Auch die Arbeitshilfe „Gewässerraum“ der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom Juni 2019 äussert sich dazu eingehend (siehe Modul 2, Kapitel 2.5.1).

Die beantragte Ergänzung von § 76 PBG fügte sich aber auch thematisch nicht ein. § 76 PBG regelt aus Sicht des Regierungsrates den Gewässerabstand für Bauten und Anlagen, soweit deren Lage nicht durch Gewässeraumlinien bestimmt ist. Es handelt sich um eine Bauvorschrift. Die Möglichkeit zur Reduktion des Gewässerraums für stehende Gewässer ist hingegen ein planerischer Akt. Wie vorstehend erwähnt, befasst sich § 34 WBSNG mit der nutzungsplanerischen Umsetzung des Gewässerraums.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass selbst innerhalb des raumplanerisch festgelegten Gewässerraums die Möglichkeit besteht, in dicht überbauten Gebieten zonenkonforme Bauten und Anlagen zu bewilligen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV).

Dem Regierungsrat ist aber bewusst, dass Planungs- und Baubewilligungsverfahren in dicht überbauten Gebieten am See anspruchsvoll sind, insbesondere in Bereichen direkt am Ufer, wo sich häufig Fragen der touristischen und gastronomischen Nutzung stellen. Das Departement für Bau und Umwelt wird deshalb in den nächsten Monaten einen Leitfaden erstellen, der den Gemeinden Unterstützung in diesem Bereich bieten soll.

#### 4. Antrag

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Anliegen der Parlamentarischen Initiative weder erforderlich noch zielführend und auch aus rechtsetzungstechnischer Sicht ablehnen ist.

Der Regierungsrat empfiehlt daher, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

